



# Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 gemeinde@hohenweiler.at  
6914 Hohenweiler, Dorf 41

---

## **FRIEDHOFORDNUNG** der Gemeinde Hohenweiler (Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.6.2021)

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Hohenweiler liegen laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 22.12.1982 auf den Gst. Nr. 158/4, .24 und 192 in EZ 150 und 366 der KG Hohenweiler mit 1.916m<sup>2</sup> im Eigentum der Gemeinde Hohenweiler und der Gst. Nr. 104 in EZ 23 der KG Hohenweiler mit 1.251m<sup>2</sup> im Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche St. Georg Hohenweiler.
- (2) Rechtsträger und Verwalter der im Abs 1 genannten Bestattungsanlagen ist die Gemeinde Hohenweiler.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt im Einvernehmen mit der Pfarre St. Georg Hohenweiler der Gemeinde Hohenweiler als Trägerin von Privatrechten gemäß § 28 Abs 5 Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) LGBl. Nr. 58/1969 idF LGBl. Nr. 24/2020.
- (4) Für Beratungen über Friedhofsangelegenheiten ist der Infrastrukturausschuss zuständig.

### § 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Hohenweiler sind für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche in Hohenweiler ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder im Gebiet der Gemeinde Hohenweiler tot aufgefunden wurden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als die im Abs 1 genannten Verstorbenen bewilligen.

### § 3 Allgemeine Friedhofseinrichtungen und –dienste

- (1) Die Gemeinde Hohenweiler stellt für die Aufbahrung und Abhaltung der Begräbnisfeierlichkeiten gegen eine durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegte Aufbahrungsgebühr die Leichenhalle zur Verfügung.

(2) Die Namen der aufgebahrten bzw. kremierten Leichen sind mit Angabe des Zeitpunktes der Bestattung (Beisetzung) in der Leichenhalle für jedermann zugänglich aufzulegen.

(3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern hat ausschließlich durch den Totengräber zu erfolgen.

#### § 4 Grabstättenarten und deren Benützungsrecht

(1) Die im § 1 angeführten Friedhöfe verfügen über Grabstätten in Form von Sondergräbern.

(2) Sondergräber sind:

1. Gräber dienen der Bestattung von maximal vier Leichen und der Beisetzung von maximal vier Urnen. Eine Verlängerung des Benützungsrechts ist möglich.
2. Urnengräber dienen der Beisetzung von maximal sechs Urnen. Eine Verlängerung des Benützungsrechts ist möglich.
3. Kindergräber dienen der Bestattung von einer Leiche oder der Beisetzung von einer Urne für Kinder bis zu zwölf Jahren. Eine Verlängerung des Benützungsrechts ist möglich.
4. Urnengemeinschaftsgräber dienen der Beisetzung von vielen Urnen.
  - a. Das Benützungsrecht um Urnengemeinschaftsgrab beschränkt sich auf die Beisetzung einer Urne in der Grabstätte.
  - b. Eine Verlängerung dieses eingeschränkten Benützungsrechts ist nicht möglich.
  - c. Allfällige Pflichten wie Instandhaltung und Pflege, sowie die Gravur des Namens in den Grabstein obliegen der Gemeinde Hohenweiler.
  - d. Der eingeschränkt Benützungsberechtigte akzeptiert, dass die Urnen nicht mehr aus der Grabstätte entfernt werden dürfen.

#### § 5 Mindestruhezeit

(1) Der nach Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne aus verrottbarem Material bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte abzuwartende Zeitraum (Mindestruhezeit) beträgt fünfzehn Jahre.

(2) Die im Abs 1 bestimmte Mindestruhezeit kann im begründeten Einzelfall auf Antrag des/der Benützungsberechtigten verkürzt werden.



## § 10 Erweiterung und Umgestaltung der Friedhofsanlage

Die Gemeinde Hohenweiler kann im Zuge der Erweiterung bzw. Umgestaltung der Friedhofsanlage eine behördliche Umbettung in eine andere, gleichartige Grabstätte innerhalb des Friedhofes anordnen. Der/die Benützungsberechtigte ist darüber sechs Monate vor der Umbettung zu benachrichtigen. Das bestehende Benützungsrecht wird auf die neue Grabstätte übertragen. Die Kosten einer solchen Umbettung werden von der Gemeinde Hohenweiler getragen.

## § 11 Beschaffenheit der Grabstätten

Die in § 4 angeführten Grabstätten haben im neuen Teil des Friedhofs folgende Außenmaße:

- |                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| (1) Sondergräber:      | Breite: 2,00m, Länge: 2,10m |
| (2) Urnensondergräber: | Breite: 1,20m, Länge: 1,80m |
| (3) Kindergräber:      | Breite: 1,20m, Länge: 1,80m |

Im alten Teil des Friedhofs sind die zu errichtenden Grabstätten an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Eine Abweichung von diesen Maßen bedarf der Bewilligung der Gemeinde Hohenweiler und kann nur bei triftigen Gründen erteilt werden.

Die Grabhügel sind bis längstens 6 Wochen nach der Bestattung mit einer Einfriedung zu versehen und einzuebnen (Abräumen von Kränzen und provisorischer Einfriedung).

## § 12 Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Bei Sondergräbern ist innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung (Beisetzung) ein Grabmal inkl. Einfassung zu errichten. Bis zur Errichtung des Grabmales ist ein einfaches Holzkreuz in Naturfarbe zu verwenden.

(2) Grabmale inkl. Einfassung müssen aus Metall, Natur- oder Kunststein oder aus Glas bestehen. Sie haben hinsichtlich der Größe, Form, Farbe, Gestaltung und technischer Ausführung den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen und sich in das Gesamtbild des betreffenden Friedhofsteiles einzufügen.

(3) Für die Grabmale gelten folgende Höchstmaße:

|         |                            |
|---------|----------------------------|
| Grabmal | Breite: 1,40m, Höhe: 1,20m |
|---------|----------------------------|

Grabmal Kindergrab            Breite: 0,70m, Höhe: 1,20m

Grabmal Urnengrab            Breite: 0,70m, Höhe: 1,20m

(4) Für die Einfriedungen gelten folgende Höchstmaße:

Grabmal                        Länge: 1,50m, Breite: 1,30m

Grabmal Kindergrab           Länge: 1,40m, Breite: 0,70m

Grabmal Urnengrab            Länge: 1,40m, Breite: 0,70m

(5) Grabmale inkl. Einfassung und Grabhügel sind nach den bestehenden Grabstätten auszurichten. Länge und Breite der Grabstätte darf durch die Grabeinfassung nicht überschritten werden. Die Höhe der Grabeinfassung hat 10cm zu betragen. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten hat mindestens 30cm zu betragen. Grabeinfassungen aus losen Steinen sind nicht gestattet.

(6) Wird ein Grabmal entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung aufgestellt, kann die/der Benützungsberechtigte zur Entfernung des Grabmales veranlasst werden oder die Gemeinde Hohenweiler kann auf Kosten der/des Benützungsberechtigten das Grabmal entfernen lassen.

(7) Grüfte sind nicht zugelassen.

(8) Grabmale sind von den Benützungsberechtigten in einem ordentlichen sowie baulich einwandfreiem Zustand zu erhalten.

(9) Grabmale müssen standsicher aufgestellt und nötigenfalls so fundiert werden, dass sie sich auch beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Die/der Benützungsberechtigte haftet für die standsichere Aufstellung des Grabmales sowie für alle Schäden, die durch die Vernachlässigung seiner Instandhaltungspflicht entstehen.

(10) Die Gemeinde Hohenweiler ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher oder umgestürzt sind oder wenn sie deutliche Anzeichen des Verfalls aufweisen, auf Kosten der/des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

(11) Die Gemeinde Hohenweiler haftet nicht für Schäden an Grabstätten, Grabmalen und Grabgegenständen, die durch Witterungseinflüsse, Elementarereignisse oder die durch Handlungen oder Unterlassungen Dritter entstehen.

### § 13 Errichtung eines Grabmales

Errichtung und Änderung eines Grabmales (inkl. Einfassung) bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Hohenweiler. Diese Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.

### § 14 Grabschmuck und Bepflanzung

(1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des betreffenden Friedhofsteiles nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Pflanzen und Sträucher dürfen nicht höher als 120 cm sein, den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern und die Grabstätte weder überwuchern noch über deren Rand hinauswachsen.

(2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen.

(3) Der Friedhof wird von der Friedhofsverwaltung von Unkraut und anderen Verunreinigungen gereinigt. Die seitlichen Wege zwischen den einzelnen Gräbern müssen von den Benützungsberechtigten selbst gejätet werden.

(4) Wird die Bestimmung des Abs 1 nach förmlicher Aufforderung nicht entsprochen, werden Pflanzen, Bäume oder Sträucher auf Kosten der/des Benützungsberechtigten von der Gemeinde Hohenweiler zurückgeschnitten bzw. entfernt.

#### § 15 Säрге

Für die Bestattung von Leichen dürfen nur Holzsärge oder Behältnisse aus anderen festen Materialien verwendet werden. Die Bestattung von Leichen in Metallsärgen, sowie die Verwendung von Sargausstattungen, die die Verwesung innerhalb der Mindestruhe verunmöglichen, ist nicht zulässig.

#### § 16 Getrennte Sammlung von Friedhofsabfällen

Friedhofabfälle im Sinne dieser Verordnung sind alle im Rahmen der privaten Grabpflege anfallenden Abfälle wie Schnittblumen, Grasschnitt, Laub, Erde, Kränze, Grablichter usw.

(1) Diese Abfälle sind nach Arten getrennt in die auf den Friedhöfen bereitgestellten Sammelgefäße Grünabfall und Restmüll zu entsorgen.

(2) Für andere als die oben angeführten Abfallarten sind die vorgesehenen Einrichtungen (Altglas-, Altpapier- und Altmetallsammlung, Problemstoffsammlung) zu benutzen.

(3) Abfälle aus der gewerblichen Grabpflege (durch Gärtnereibetriebe, Steinmetze usw.) dürfen nicht in die bereitgestellten Sammelgefäße Grünabfall und Restmüll entsorgt werden.

#### § 17 Ordnungsvorschriften

(1) Die Friedhöfe sind während der Öffnungszeiten für jedermann zugänglich. Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

Untersagt ist:

1. Das Gehen außerhalb der Wege, Betreten von Blumen- und Sträucherbeeten, unbefugtes Betreten von Gräbern und Einfassungen sowie widerrechtliches Entfernen von Grabschmuck und Grabgegenständen;
2. die Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Mauern, Brunnen, allgemeiner Denkmäler, Gräber, Grabmale, Wege und dgl. sowie das Ablegen oder Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der in § 15 genannten Sammelgefäße;
3. das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen zu Transporten aus Anlass einer Bestattung (Beisetzung), sowie die Zu- und Abfahrt zu den Gräbern für Schwerstbehinderte oder zum Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. im unbedingt notwendigen Ausmaß;
4. das Fahren mit Fahrrädern und Abstellen von Fahrrädern im Friedhof;
5. die Mitnahme von Tieren;
6. das Rauchen, laute Unterhaltung, Lärmen und Spielen;
7. Feilhalten von Waren jeglicher Art, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften (auch vor den Friedhofseingängen);
8. das Abstellen von Gießkannen und Arbeitsgeräten, die durch die Gemeinde Hohenweiler bereitgestellt werden, außerhalb der dafür vorgesehenen Abstellplätze.

(2) Die Friedhofsruhe darf durch Arbeiten an Grabstätten nicht gestört werden; insbesondere ist die Arbeit für die Dauer eines Traueraktes in der Nähe der Arbeitsstätte einzustellen.

(3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind mit Ausnahme von Nachbeschriftungen und kleineren Reparaturarbeiten vor deren Beginn der Friedhofsverwaltung zu melden.

(4) Die Grabmale sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.

(5) Die Lagerung von Grabmalen, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnlichem auf dem Friedhofsareal ist längstens für eine Woche zulässig.

## § 18 Friedhofsgebühren

Die Höhe der Friedhofsgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.





## § 19 Aufgaben der Friedhofsverwaltung

- (1) Die Zuteilung und Genehmigung für die Errichtung der Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und der Friedhofordnung bedingten Verwaltungsarbeiten.
- (3) Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

## § 20 Ausnahmen

Ausgenommen von der Friedhofordnung sind die Ordensangehörigen des Zisterzienserklosters Maria-Stern Gwiggen.

## § 21 Öffnungszeiten

Die Gemeinde Hohenweiler behält sich vor, verbindliche Öffnungszeiten festzulegen.

## § 22 Strafbestimmungen

Personen, die gegen diese Friedhofsordnung gröblich verstoßen, sind nach den Strafbestimmungen des Bestattungsgesetzes zu bestrafen.

## § 23 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 29.6.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsordnung vom 15.04.1998 ihre Wirksamkeit.



Wolfgang Langes  
Bürgermeister

Kundmachung

angeschlagen am: 29.06.21

abgenommen am: \_\_\_\_\_

